

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an
Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neustadt in Holstein verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen

„Automeile“ am Sonntag, 04. Mai 2025

und der

**Aktion „Mit D-Mark bezahlen und
einem Familienflohmarkt“ am
Freitag, 03. Oktober 2025,**

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neustadt in Holstein in der Zeit von **11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Bäderverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 04.10.2025 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 31.03.2025

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde -

gez. Spieckermann

L.S.

Mirko Spieckermann
Bürgermeister